

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OLG Wien 1997/07/07 16R87/97z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.07.1997

Rechtssatz

Dem Kläger stehen grundsätzlich die vollen Kosten nach§ 43 Abs 2 ZPO (Ausmittlung durch Sachverständige) nur dann zu, wenn die objektiven Prämissen für die Schätzung der Forderung der Höhe nach für den Kläger und für den Sachverständigen gleichbleibend sind.

Entscheidungstexte

• 16 R 87/97z Entscheidungstext OLG Wien 07.07.1997 16 R 87/97z

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$